

390. Ankündigung der Gründung und Bundesordnung des „Bundes für Deutsches Christentum“. 6. November/26. Oktober 1936.

Abschrift.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Zweiter Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1965, S. 1140-1143.

A.

Deutsche Christen
Gau Groß-Berlin

Berlin SW 11, den 6. November 1936

(Aus Rundschreiben Nr. 14.)

Eine alte Sehnsucht aller wahrhaft deutsch-christlichen Menschen geht ihrer Erfüllung entgegen. Der Zusammenschluß der deutsch-christlichen Gruppen Deutschlands geht weiter vorwärts. Die deutsch-christlichen Kirchen und die im Führerring zusammengeschlossenen deutsch-christlichen Bewegungen haben einen „Bund für Deutsches Christentum“ geschlossen. Am 10. November, an Luthers Geburtstag, findet auf der Wartburg nach einem Gottesdienst in der Wartburgkapelle die feierliche Verkündigung des Bundes und die Unterzeichnung der Bundessatzungen durch die Vertreter aller beteiligten DC-Gruppen statt. Der Bund für Deutsches Christentum ist keine neue Kirche und ist auch kein Kirchenregiment. Indessen wird der Bund für Deutsches Christentum solch gläubige Kraft und organisatorische Macht besitzen, daß die „Deutschen Christen“ plötzlich aus ihrem Winkeldasein befreit sind. Man soll und wird nunmehr mit uns rechnen. Der Bund für Deutsches Christentum will alle positiv christlichen Kräfte schützen, fördern und sammeln für die gemeinsame Aufgabe, im Geiste Martin Luthers die christliche Kirche des deutschen Volkes im 3. Reich zu bauen. Er hat daher die deutsch-christlichen Belange in ihrer Gesamtheit und als Anliegen der einzelnen Bundesglieder innerhalb der deutschen evangelischen Kirche zu wahren und zu vertreten und sich namentlich dafür einzusetzen, daß der Sache des deutschen Christentums die gleiche Achtung und das gleiche Recht zugestanden wird wie anderen Richtungen in der deutschen evangelischen Kirche. Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.

Heil Hitler
Euer
Tausch, Gauobmann

[1141]

B.

Bundesordnung vom 26. Oktober 1936

Die Thüringer evangelische Kirche,
die Evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs,
die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Bremische Evangelische Kirche,
die Evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck,
die Kirchenbewegung „Deutsche Christen“ (Nationalkirchliche Bewegung) e. V.
und die Gemeinschaften, die im Führerkreis der Deutschen Christen vertreten sind, schließen einen

Bund für Deutsches Christentum

und geben ihm folgende

Bundesordnung:

§ 1

Der Bund für Deutsches Christentum will alle positiv christlichen Kräfte schützen, fördern und sammeln für die gemeinsame Aufgabe, im Geiste Martin Luthers die christliche Kirche des deutschen Volkes im Dritten Reich zu bauen. Er hat daher die deutsch-christlichen Belange in ihrer Gesamtheit und als Anliegen der einzelnen Bundesmitglieder innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche zu

wahren und zu vertreten und sich namentlich dafür einzusetzen, daß der Sache des Deutschen Christentums die gleiche Achtung und das gleiche Recht zugestanden wird wie anderen Richtungen in der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Den Bund zu leiten und zu vertreten ist die Aufgabe einer Bundesleitung, deren Mitglieder von den Vertretern der Bundesglieder bestimmt werden. Die Bundesleitung bestellt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter für ihn.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte errichtet die Bundesleitung eine Bundeskanzlei, die dem geschäftsführenden Mitglied untersteht.

§ 3

Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten versammelt die Bundesleitung die Vertreter der Bundesglieder zu gemeinsamen Tagungen.

Für die Behandlung von Fragen und Anliegen, die nur die zum Bunde gehörigen Landeskirchen betreffen, treten deren Vertreter zu Sondersitzungen zusammen.

Die Mitglieder der Bundesleitung haben das Recht, an den Sondersitzungen [1142] teilzunehmen.

§ 4

Das Finanzwesen des Bundes verwaltet im Einvernehmen mit der Bundesleitung ein von dieser bestellter Schatzmeister. Er stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung der Bundesleitung bedarf. Der danach festgelegte Finanzbedarf wird auf die Bundesglieder umgelegt. Den Umlageschlüssel setzt die Bundesleitung fest nach Beratung mit den Vertretern der Bundesglieder.

Die Jahresrechnung prüft ein von der Bundesleitung bestellter Rechnungsausschuß.

§ 5

Dem Bunde können weitere Kirchen und Vereinigungen sowie Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Kirchengemeindeguppen als Glieder beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesleitung nach Beratung mit den Vertretern der Bundesglieder.

§ 6

Kirchen und Vereinigungen, die dem Bunde nicht als Glieder angehören, aber sein Anliegen zu unterstützen bereit sind, kann die Bundesleitung den Anschluß an den Bund gestatten. Die Vertreter angeschlossener Kirchen und Vereinigungen nehmen an den Tagungen der Vertreter der Bundesglieder als Gäste teil.

§ 7

Dadurch, daß eine Kirche, eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindevorband dem Bunde als Bundesglied beitreten oder sich ihm anschließen, werden nicht berührt:

ihr verfassungsrechtlich bestimmter Charakter,

ihre verfassungsrechtliche Stellung innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche und ihrer Landeskirche,

ihre daraus erwachsenden Rechtsbeziehungen zu den Organen der Deutschen Evangelischen Kirche und ihrer Landeskirche.

Der Bund ist keine Kirche, seine Organe sind kein Kirchenregiment.

§ 8

Die Bundesglieder können zum Ende eines Kalendervierteljahres aus dem Bunde austreten, wenn sie es mindestens einen Monat vorher der Bundesleitung schriftlich angekündigt haben. Verpflichtungen, die bis zum Ausscheiden entstanden sind, werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Die Bundesleitung kann nach Beratung mit den Vertretern der Bundesglieder Bestimmungen treffen, die diese Bundesordnung ausführen oder ergänzen. Änderungen der Bundesordnung oder die Auflösung dieses Bundes können nur die Vertreter der Bundesglieder vereinbaren.

§ 10

Sobald mindestens drei Bundesglieder ihre Zustimmung erklärt haben, treten der Bund und die Bundesordnung für diese in Kraft.

Berlin, den 26. 10. 1936